

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 21

Ausgabe: Kiel, den 15. November

1955

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen: —

II. Bekanntmachungen:

Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen an Geistliche, Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter (S. 101). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Reinbek, Propstei Stormarn (S. 102). — Ausschreibung einer Kirchenmusikerin und Gemeindeführerinnenstelle (S. 102). — Vorbereitungsheft des „Deutschen Evangelischen Kirchentags“ (S. 103). — Theologische Literaturzeitung (S. 103). — Empfehlenswerte Schriften (S. 103). —

III. Personalien (S. 103). —

Bekanntmachungen

Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen an Geistliche, Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter.

Vorschüsse dürfen künftig nur noch nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt werden.

I. (1) Werden Geistliche, Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter durch besondere Umstände ungewöhnlicher Art zu unabwendbaren Ausgaben genötigt, die sie aus den laufenden Bezügen nicht bestreiten können, so dürfen ihnen auf Antrag Vorschüsse nach diesen Richtlinien (vgl. insbesondere Ziffer II bezüglich der Höhe der Vorschüsse) gewährt werden.

(2) Als besondere Umstände im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere anzusehen:

- a) Wohnungswechsel aus zwingendem Anlaß, wenn durch eine Beihilfe nicht oder nicht rechtzeitig geholfen wird,
- b) Aufwendungen aus Anlaß der eigenen Eheschließung,
- c) Aussteuer oder Ausstattung eigener Kinder bei deren Verheiratung oder beim Verlassen des Elternhauses oder zur Erlangung einer eigenen, selbständigen Lebensstellung,
- d) schwere Erkrankung, Ableben und Bestattung von mittellosen Familienangehörigen, wenn durch eine öffentliche oder private Fürsorgemaßnahme überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend geholfen wird,
- e) ungedeckter Verlust von Hausrat, Wäsche, Kleidern und Schuhwerk, z. B. durch Brandschaden.

(3) Vorschüsse dürfen nicht gewährt werden

- a) zum Erwerb oder zur Erhaltung von Grundstücken,
- b) wegen Inanspruchnahme als Bürge,
- c) zur Führung von Zivilprozessen,
- d) zur Beschaffung von Hausrat, sofern nicht die Voraussetzungen der Ziffer I Absatz 2 Buchstabe b, e oder e gegeben sind,

e) zu Aufwendungen, die regelmäßig zu machen und aus den laufenden Bezügen zu bestreiten sind, z. B. für die regelmäßige Beschaffung von Kleidung, Wäsche und Schuhwerk, Urlaubs- und Erholungsreisen,

f) wenn durch Gewährung einer Unterstützung oder Beihilfe für einen Umzug, für einen Krankheits-, Geburts- oder Todesfall oder durch Leistungen einer Versicherung ausreichend geholfen wird.

II. (1) Die Vorschüsse dürfen nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen und sind deshalb, wie auch zur Vermeidung von Ausfällen, sehr vorsichtig zu bemessen. Angestellte und Arbeiter müssen sich in ungekündigter Stellung befinden. Zur Überprüfung dessen, ob und inwieweit ein Vorschuß zu einer untragbaren Verschuldung führt, muß der Antragsteller die bereits auf ihm lastenden Schulden in seinem Vorschußantrag angeben.

(2) Der Vorschuß ist nach oben in doppelter Beziehung begrenzt:

- a) er darf die Höhe der monatlichen Bruttodienstbezüge bzw. bei Lohnempfängern den tarifmäßigen Zeitlohn für 26 Arbeitstage (ausschließlich Dienstaufwand) nicht übersteigen,
- b) er darf nicht höher sein als das Zehnfache des festzusetzenden zumutbaren monatlichen Tilgungsbetrages.

(3) Vorschüsse nach Ziffer I Absatz 2 Buchstabe e) dieser Richtlinien dürfen demselben Antragsteller nur solange gegeben werden, wie der Gesamtbetrag der von ihm nacheinander für diesen Zweck genommenen Vorschüsse 3 000,— DM nicht übersteigt. Das gilt auch für verdrängte und ausgebombte Antragsteller. Bereits früher gewährte Vorschüsse sind hierbei anzurechnen.

(4) Ein neuer Vorschuß darf erst gewährt werden, wenn der alte abgetragen ist.

(5) Der Vorschuß ist unverzinslich.

(6) Die Vorschüsse dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

- III. (1) Die Tilgung des Vorschusses beginnt mit dem auf die Auszahlung des Vorschusses folgenden Zahlungstage für die Dienstbezüge und ist spätestens bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durchzuführen. Soweit der Vorschuß zu Leistungen verwendet worden ist, für die der Vorschußempfänger in der Folge Ersatz von anderer Seite (Versicherungsleistungen, Sterbegeld, Unterstützungen usw.) erhält, ist der Ersatzbetrag zur Abdeckung des Vorschusses zu verwenden.
- (2) Die Stelle, die den Vorschuß gewährt, regelt gleichzeitig auch das Tilgungsverfahren; im Weihnachtsmonat und in dem Monat, in den der Hauptteil des Erholungsurlaubs fällt, unterbleibt die Tilgung.
- IV. (1) Über die Gewährung von Vorschüssen entscheidet die verfassungsmäßig örtlich zuständige Stelle. Vorschüsse bedürfen der aufsichtlichen Genehmigung
- des Synodalausschusses bei Geistlichen, Kirchenbeamten, Angestellten und Arbeitern im Gemeindedienst,
 - des Landeskirchenamts bei Geistlichen, Kirchenbeamten, Angestellten und Arbeitern im Dienst von Propsteien oder landeskirchlichen Werken.
- (2) Zuständig für die Zahlung der Vorschüsse sind die gehaltzahlenden Kassen, die auch die Tilgung in geeigneter Weise zu überwachen haben.
- (3) Den nach Absatz 1 für die Genehmigung zuständigen Stellen ist bei Vorlage der Vorschußanträge in einem Begleitschreiben zu berichten, ob und inwieweit die Kassenlage der gehaltzahlenden Kasse im Hinblick auf die übrigen Zahlungsverpflichtungen die Aufbringung des beantragten Vorschusses gestattet. Der Vorschußantrag muß folgende Angaben enthalten:
- Dienstbezeichnung und Anstellungsart des Antragstellers (Geistlicher, Beamter, Angestellter oder Arbeiter),
 - Höhe des Bruttodiensteinkommens,
 - Höhe des beantragten Vorschusses,
 - Zweck des Vorschusses,
 - Vorschlag für seine Tilgung,
 - bei Anträgen nach Ziffer I Absatz 2 Buchstabe e, ob der Antragsteller ausgebombt oder Verdrängter ist,
 - ob, in welcher Höhe, zu welchem Zeitpunkt und von welcher öffentlichen oder privaten Seite zu dem Zweck, für den der Vorschuß beantragt wird, Versicherungs-, Ersatz- sowie Zuschußleistungen und dergl. zu erwarten sind,
 - ob und in welcher Höhe bereits früher für den gleichen Zweck Vorschüsse beantragt und bewilligt sind,
 - ob für andere Zwecke Vorschüsse laufen und wie hoch der zum Zeitpunkt dieses neuen Antrages noch nicht getilgte Betrag ist,
 - mit welchen sonstigen Schulden der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung belastet ist und wie deren Zins- und Tilgungsbedingungen sind,
 - bei Angestellten und Arbeitern, ob sie sich in ungekündigter Stellung befinden.
- V. (1) Das Landeskirchenamt ist in besonders gelagerten Fällen berechtigt, Ausnahmen von diesen Richtlinien zuzulassen. Es darf jedoch nur Vorschüsse bis zur Höhe

eines doppelten Monatsgehalts bzw. bei Lohnempfängern bis zur Höhe des tarifmäßigen Zeitlohnes für 72 Arbeitstage (ausschließlich Dienstaufwand) genehmigen.

- Das Landeskirchenamt kann auch an Versorgungsberechtigte unter entsprechender Anwendung dieser Richtlinien Vorschüsse bis zur Höhe der monatlichen Versorgungsbezüge bewilligen.
- Bereits laufende Vorschüsse werden zu den Bedingungen abgewickelt, zu denen sie gegeben sind.
- Auf ersatzfähige Auslagen, insbesondere für Reise- und Umzugskosten, finden diese Richtlinien keine Anwendung.

Kiel, den 11. November 1955

Die Kirchenleitung:
D. Salfmann.

KL 1314

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Reinbek, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Reinbek und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Stormarn wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Reinbek, Propstei Stormarn, wird unter Aufhebung der bestehenden Hilfsgeistlichenstelle eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 26. August 1955

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Drummaß

(L.S.)

J.-Nr. 13 362/III

Kiel, den 15. September 1955.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 10. September 1955 — V 14 — 1360/55—05/I/11 — gegen die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Reinbek keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Drummaß

J.-Nr. 14 464/III

Ausschreibung einer Kirchenmusikerin- und Gemeindegewerkschaftsleiterinnenstelle.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerin- und Gemeindegewerkschaftsleiterinnenstelle der Kirchengemeinde Wentorf bei Hamburg, Propstei Stormarn, wird zum 1. April 1956 zur Neubesezung ausgeschrieben. Die Vergütung erfolgt nach TV. A VIII. Zimmer mit Kochgelegenheit und fließend Wasser im Gemeinde-

haus ist vorhanden. Bewerberinnen mit der Anstellungsbefähigung C als Kirchenmusikerin, die ferner in der Jugend- und Unterrichtsarbeit ausgebildet und in der Gemeindefarbeit erfahren sind, wollen sich mit den üblichen Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen dieser Nummer des Gezeblattes beim Kirchenvorstand in Wentorf, Post Reinbek, Reinbeker Weg 27, bewerben.

J.Nr. 17 132/V/VIII

Vorbereitungsheft des „Deutschen Evangelischen Kirchentags“.

Für den „Deutschen Evangelischen Kirchentag“, der vom 8. bis 12. August 1956 in Frankfurt a. M. geplant ist, ist das Vorbereitungsheft im Kreuz-Verlag, Stuttgart, erschienen (Seitenzahl 80, Verkaufspreis 0,70 DM). Es kann also bereits in der Winterarbeit der Arbeitskreise benutzt werden. Bestellungen nimmt jede Buchhandlung entgegen, oder auch der Verlag selbst.

KL 1261

Theologische Literaturzeitung.

Die „Theologische Literaturzeitung“, die seit 1947 unter der Lizenz der Evangelischen Verlagsanstalt, Berlin, wieder erscheint und von dem J. C. Hinrichs-Verlag in Leipzig-Botha ausgeliefert wird, ist nunmehr in die Postzeitungsliste der Bundesrepublik aufgenommen worden. Damit tritt an die Stelle des bisherigen umständlichen und langwierigen Bestellverfahrens die einfache Form des Postbezugs bei dem für den Besteller zuständigen Postamt.

Die Theologische Literaturzeitung erscheint monatlich im Umfang von 32 Seiten großen Formats als Berichtsorgan für alle Disziplinen der Theologie und ihrer Randgebiete und als Bindeglied der deutschen und internationalen Theologie. Sie kann dem Leser eine ganze theologische Bibliothek ersetzen. Das einzelne Heft entspricht umgerechnet einem Buch von mindestens 140 Seiten. Die Bezugsgebühr beträgt vierteljährlich DM 10,—.

Wir machen die Pastoren auf die erleichterte Möglichkeit des unmittelbaren Postbezugs dieser im theologischen Schrifttum einzig dastehenden altberühmten Zeitschrift aufmerksam.

KL 1250

Empfehlenswerte Schriften.

Weihnachtsglocken, Xendenburg, Schrohr-Verlag 1955, 20 Seiten, Einzelpreis 0,30 DM, im Sammelbezug für Gemeinden oder Propsteien. Ermäßigungen, 3. B. ab 100 Stück 0,28 DM, ab 1 000 Stück 0,24 DM, ab 5 000 Stück 0,20 DM.

Dieses Verteilheft ist herausgegeben von Propst Prehn, u. a. enthält es zum Beispiel Beiträge von Bischof D. Salzmann, Professor D. Herzberg und Professor D. Xendtorff. Es eignet sich als Weihnachtsgabe für Alte und Kranke, als Beilage bei Weihnachtssendungen und dergleichen.

Bestellungen sind an den Schrohr-Verlag, Xendenburg, Postfach 55, zu richten.

J.Nr. 18 194/III

Personalien

Ernannt:

Am 22. Oktober 1955 der Pastor Dr. Hugo Soyer, zur Zeit in Bönningstedt zum Pastor der Kirchengemeinde Kellingens (3. Pfarrstelle) mit dem Amtssitz in Bönningstedt, Propstei Pinneberg.

Eingeführt:

Am 13. Oktober 1955 der Pastor Jes Christophersen als Pastor der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt in Hamburg-Altona (1. Pfarrstelle);

am 30. Oktober 1955 der Pastor Dr. Hugo Soyer als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellingens mit dem Amtssitz in Bönningstedt, Propstei Pinneberg;

am 30. Oktober 1955 der Pastor Herbert Köhne als Pastor der Kirchengemeinde Friedrichsberg in Schleswig, Propstei Schleswig.

Gestorben:



Pastor i. R.

Lic. Siegfried Laufamm

geboren am 18. Juli 1894 in Fschaitz b. Plauen i. V., gestorben am 18. Oktober 1955 in Kiel-Elmschenhagen.

Der Verstorbene wurde am 4. Februar 1923 für das Amt eines Hilfspredigers in Altenburg (Thür.) ordiniert und am 16. September 1923 als 3. Pfarrer dafelbst angestellt. Am 23. August 1925 wurde er 3. Pfarrer in Neustadt (Orla) und am 16. Dezember 1928 2. Pfarrer in Glauchau (Sachsen).

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche verwaltete Lic. Laufamm vom 4. November 1934 bis zu seiner zum 1. September 1946 wegen Krankheit erfolgten Versetzung in den Wartestand die Pfarrstelle Elmschenhagen. Zum 1. Oktober 1951 trat er in den Ruhestand.



Pastor Hermann Laugs

geboren am 10. August 1916 in Noellenhof, Kreis Holzminden,

gestorben am 24. Oktober 1955 in Lütjensee.

Der Verstorbene war zunächst aktiver Offizier (Kapitänleutnant) und widmete sich nach Beendigung des zweiten Weltkrieges dem Studium der Theologie. Er wurde am 17. September 1950 für das Amt eines Hilfsgeistlichen in Borby ordiniert und wurde am 2. September 1951 Pastor der 2. Pfarrstelle in Borby. Am 24. Mai 1953 übernahm er das Pfarramt in Lütjensee.